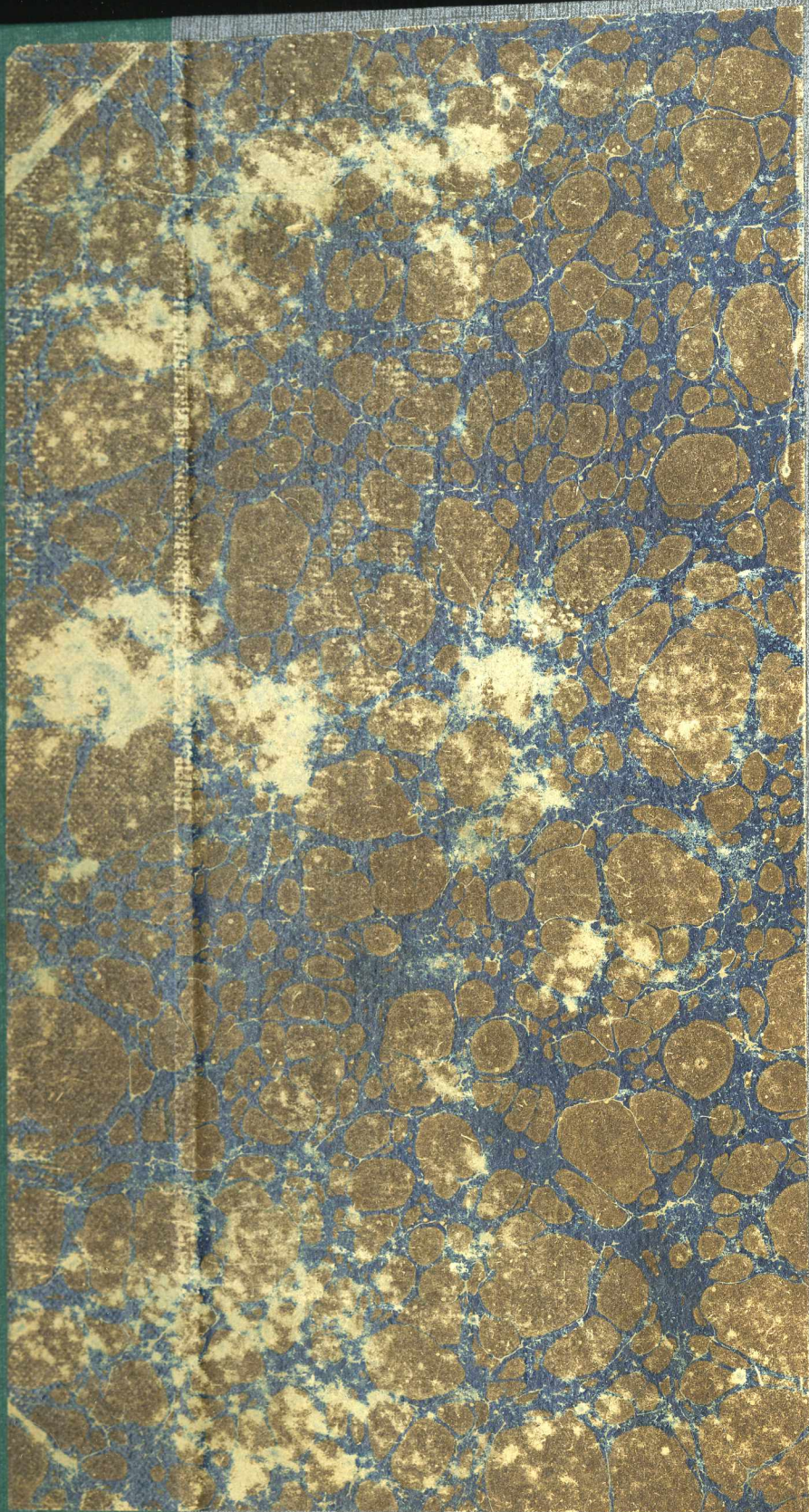


Politikai  
Törpíratok.

121.



121  
1047

# Die Verwaltung

des

## Fürst Esterházy'schen Vermögens

durch

### Graf Franz Zichy.

3.

Beilage zu Nr. 264 des Journals „Der Wanderer.“

Wien 1865.

Druck und Verlag von Alexander Enrich.

Die Verwaltung

Fürst Esterházy'schen Vermögens

durch

Gräflich-Edl. v. Zichy

Verlag von Dr. J. Neumann, Neudamm, Berlin

Wien 1868

Verlag und Verfertigung von Alexander Dörmann

Als im Monate Mai des Jahres 1861 der Chef des fürstlichen Hauses Esterházy nach gescheiterten Verhandlungen mit der Creditanstalt und verschiedenen Wiener Bankhäusern in vollständiger Rathlosigkeit sich befand, wie er gegenüber drängenden Gläubigern, welche mit fälligen und fällig werdenden Forderungen im Betrage von Millionen auftraten, seine Solvenz behaupten könne, wendete er sich an den Grafen Franz Zichy mit der flehentlichen Bitte, sich an die Spitze der Administration seines Vermögens stellen zu wollen. In solcher Weise berufen stand Graf Zichy während des Zeitraumes von drei ein halb Jahren der Verwaltung des fürstlichen Vermögens vor. Im Laufe dieser Periode wurden nicht nur alle Verbindlichkeiten des fürstlich Esterházy'schen Hauses pünktlich erfüllt, sondern es wurde auch ein Plan reiflich erwogen und festgestellt, wie für die Zukunft die fürstlichen Zahlungs-Verpflichtungen eingehalten werden konnten. Im Monate November 1864 übernahm aber der Majoratserbe Fürst Nicolaus Esterházy aus den Händen des Grafen Zichy die Administration der Angelegenheiten seines Hauses und bereits nach Ablauf von neun Monaten erfolgte die Katastrophe, welche als permanent abgewendet hätte gelten können. Die Zahlung der fälligen Schulden des Esterházy'schen Hauses wurde eingestellt und eine Seque-

stration musste über das Vermögen desselben verhängt werden.

Die diesem Ereignisse folgende Erschütterung stand im Verhältnisse zu seiner Grösse. Nicht blos vermögende Corporationen und Bankhäuser wurden hiedurch berührt. Kleine Rentiers wie die arbeitende und dienende Classe hatten ihre mühseligen Ersparnisse in den verschiedenen Anlehens-Obligationen und Losen des fürstlichen Hauses angelegt. Auf den ungarischen Herrschaften dieser grossen Familie waren deren Zahlämter seit undenklicher Zeit von der ländlichen Bevölkerung, von dem Bauer und Tagelöhner, als Sparkassen benützt worden. Die öffentliche Meinung ward lebhaft aufgeregt durch die weit verzweigten Verlegenheiten und heftigen Klagen, welche dieser Zahlungseinstellung folgten. Mit allem Fug und Recht mag ein quälendes Gefühl diejenigen gefoltert haben, welche Tausende schuldloser Personen ihren Fall mit empfinden liessen. In dem Ringen, sich nach Möglichkeit von eigenen und fremden Vorwürfen zu entlasten, trat aber auch das Bestreben hervor, die eigene Schuld auf fremde Schultern abzuwälzen. Solche Motive gaben die Veranlassung zu jenen Angriffen auf die Zichy'sche Verwaltung des fürstlich Esterházy'schen Vermögens, mit welchen wir uns hier zu beschäftigen gedenken.

Wenn es auch nicht dem Grafen Franz Zichy während der Dauer seiner Verwaltung, wie es wirklich geschehen ist, gelungen wäre, den drohenden finanziellen Ruin von dem fürstlich Esterházy'schen Hause abzuwenden, wenn ein Concurs oder eine Sequestration des Esterházy'schen Vermögens seiner Verwaltung ein Ende gemacht hätte, so würde selbst dann nicht mit Nothwendigkeit irgend ein Vorwurf ihm zur Last gefallen sein. Er hat es weder verschuldet, noch hat er es verhindern können, dass eine Reihe aufeinanderfolgender

Generationen an der Schwächung und Auflösung eines der gigantischsten Besitze gearbeitet haben, welchen das Glück jemals einer einzigen Familie in den Schooss geworfen. Wenn sein energischster Wille und seine angestregtesten Bestrebungen keinen Erfolg errungen hätten, wenn er im Kampfe mit widrigen Verhältnissen, welche Sorglosigkeit, üble Verwaltung, Leichtsinm und Unverstand zu einer riesigen Höhe anwachsen liessen, nicht Sieger geblieben, wer hätte ihm hiefür ein Verschulden zur Last legen dürfen? Wenn der Eigenthümer eines brennenden Hauses seinen Nachbar zu Hilfe ruft, und dieser mit Aufwendung aller seiner Kräfte Wasser herbeischleppt, ohne dennoch durch seine Bemühungen die Flammen löschen zu können, wäre es nicht der schönödeste Undank, denjenigen zu lästern, der gerne ein Helfer in der Noth gewesen wäre, und ihm die Schuld der Feuersbrunst zur Last legen zu wollen? Aber, um bei dem Bilde zu bleiben, der Fall der hier vorliegt, ist ein weit schwererer. Der verheerende Brand, welcher das fürstlich Esterházy'sche Vermögen erfasst hatte, war durch die erfolgreichen Bemühungen des Grafen Zichy zu neun Zehnthellen wirklich erstickt worden. Es erforderte nur gewöhnliche Wachsamkeit und eine mässige Anwendung von Thatkraft und Energie, um den Rest der Gefahr zu beseitigen.

Dass diese fehlten, dass man die Zeit, welche zu rettenden Thaten angewendet werden sollte, unbenützt dahinfließen, dass man sich durch Eröffnung eitler Aussichten auf Hilfe einschläfern und dann von einer bestimmt vorauszusehenden Gefahr überraschen liess, das führte die Katastrophe herbei, welche Graf Zichy während seiner Verwaltung abgewendet, und die sein Nachfolger in der Administration, der mit ungleich geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ebenfalls hätte abwenden können und sollen.

Es ist eine durch die öffentliche Diskussion wohlbekannte Thatsache, dass die gräflich Zichy'sche Administration Anlehen verschiedener Art auf die Esterházy'schen Güter abzuschliessen sich bewogen fand. Die Nothwendigkeit dieser Massnahme war unabweislich, da viele Millionen von Schulden in rasch aufeinanderfolgenden Terminen fällig wurden, und andere Mittel zur Schuldentilgung, als neue Anlehen aufzunehmen, nur in sehr beschränktem Masse vorhanden waren. Mehrere dieser Anlehen wurden durch einen besonderen Umstand zu günstigeren Bedingungen negociirt, als man hätte erwarten können. Graf Zichy fand es für gerathen, dem Beispiele einiger grossen Bahnverwaltungen Oesterreichs zu folgen, welche zur Zeit des hohen Silberagios es vorzogen, ihre Anlehen in ausländischer Valuta abzuschliessen, um den grossen Vortheil zu geniessen, welchen damals die Umwechslung des ausländischen Geldes in österreichische Banknoten ergab. Drei Millionen holländische Gulden und sechs Millionen Francs wurden in dieser Weise successive aufgenommen, und das erste Anlehen mit 39 Percent, das letztere mit 21 Percent Gewinn in österreichische Währung umgesetzt. Nach einer zu dem gegenwärtigen Course von 7% vorgenommenen Berechnung flossen für je verschriebene 100 fl. in Silberwährung fl. 105 ö. W. in die fürstlichen Kassen. Wenn die heimische Währung, welche sich jetzt rasch dem Paricours nähert, erst ganz hergestellt sein wird, so können diese Abschlüsse zu den günstigsten zählen, unter welchen es jemals einem grossen Grundbesitzer Oesterreichs gelang, fremde Gelder aufzunehmen.

Abgesehen von dieser durch Glück gekrönten Ausbeutung einer günstigen Conjunction wäre es aber so eitel zu erwarten gewesen, grosse Geldsummen zu billigen Bedingungen zu erlangen, als Weizen in einem Nothjahre zu denselben Preisen aufzukaufen, wie in einem Jahre des

Ueberflusses. Nicht allein, dass durch den amerikanischen Krieg, durch die Anlehen vieler geldbedürftiger Staaten sich in ganz Europa ein ausnahmsweise hoher Zinsfuss befestigt hatte, sondern die Sicherheit, welche gerade die fürstlich Esterházy'schen Güter boten, gehörte auf den grossen Geldmärkten nicht zu der beliebtesten. Wenn die in Wien ihren Sitz habende Nationalbank nicht den schuldenfreien Besitz des in den geordnetsten Verhältnissen sich befindenden ungarischen Grundbesitzers mit einem einzigen Gulden belehnen wollte, wie sollte dieses Beispiel den fernen Capitalisten, der eine Rente von zwölf Percent mit Aussicht auf ausserordentlichen Capitalgewinn aus Anlagen in amerikanischen Fonds bezog, dazu ermuthigen, Geld zu billigen Bedingungen auf ungarische Majoratsgüter herzuliehen, die nicht, wie in früheren Perioden die gesetzliche sechsfache Sicherheit für das Darlehen boten, und die überdies einem notorisch in pecuniären Verwicklungen verstrickten Besitzer gehörten? Selbst zu der Zeit, als der fürstlich Esterházy'sche Besitz mit geringeren Summen als jetzt belastet war, als Geld sich überaus billig und flüssig vorfand, als der Staat durch Gewährung des Rechtes zu einem Lotterieanlehen eines seiner Monopole der fürstlichen Familie zum Opfer brachte, damit sie auf dem Geldmarkte leichtere Bedingungen erlange, war es derselben nicht möglich, ohne die ausserordentlichsten Opfer sich Darlehen zu verschaffen. So musste Se. Durchlaucht, um nur Eines zu erwähnen, in frühern Zeiten für die Negociirung eines Anlehens bloss an Provision 10% des gesammten Anlehenscapitals bewilligen. Was von der Einleitung einer möglichst grossen Concurrenz, von dem Anklopfen an vielen Thüren in vieler Herren Länder zu erlangen war, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten, war geschehen. Graf Zichy, unermüdlich darauf bedacht, das ihm zur Verwaltung anvertraute

Vermögen zu schonen, hatte den vollgiltigsten Beweis dieses Strebens dadurch geliefert, indem er für eine sehr namhafte fürstliche Wechselschuld durch sein Giro die Haftungspflicht übernahm, und, nebenbei bemerkt, noch zur Stunde hiefür verpflichtet ist. Sich selbst, obgleich sicherlich ihm in keiner Weise eine solche Zumuthung gestellt werden durfte, konnte er Opfer auferlegen, aber kein anderer war bereit, sich denselben zu unterziehen. Viele österreichische Cavaliere von der ersten Stellung und von dem bedeutendsten Vermögen haben es in der letzten Zeit erfahren können, dass die Capitalisten „ihrer schönen Augen wegen“ nicht einen Heller von den harten Bedingungen nachlassen, welche die besondere Lage des Geldmarktes gestattet, von ihnen zu fordern. Wenn Grossgrundbesitzerreichster Classe so schwere Opfer bringen, um Gelder aufzutreiben, so müsste Einer Wunder wirken können oder Aladin's Lampe besitzen, der zu leichten Bedingungen Geld auftriebe für einen stark verschuldeten und nicht im besten Rufe stehenden Besitz. Das letzte fürstliche Anlehen, abgeschlossen mit der niederländischen Bank, war weit davon entfernt ein vortheilhaftes genannt zu werden; aber es war das vortheilhafteste, das abgeschlossen werden konnte und es musste contrahirt werden, weil die absolute Nothwendigkeit hiezu vorhanden war. Die Ausstreuung, welche gemacht worden, dass ein bekanntes Wiener Bankhaus billigere Bedingungen als die niederländische Bank angeboten hatte, beruht auf einer vollkommen falschen Auffassung. Es bot nicht 80 Gulden für 100 an, sondern 80 Gulden österreichischer Währung für 100 in Silber zu verschreibende Gulden und konnte dieses Angebot aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden.

Es mag bloss Unverstand, es kann auch Böswilligkeit sein, welche der Administration des Grafen Zichy einen Vorwurf daraus machen will, dass sie sich genö-

thigt sah, Anlehen zu Bedingungen abzuschliessen, welche allerdings nicht idealen Zuständen, aber eben den bestehenden, den Zuständen des fürstlichen Hauses Esterházy angepasst waren. Keine Ueberredungskunst, kein Darstellungstalent, keine irgend wie geartete Bemühung vermochte es, die Ansprüche jener fremden Capitalisten herabzustimmen, zu denen man seine Zuflucht nehmen musste. Sie bezeichneten den Kreis von Personen, welche Lust hatten, sich in solche Geschäfte, wie die ihnen angebotenen einzulassen, als einen sehr kleinen, und einen bedeutenden. Zinsengewinn als eine nothwendige Lockung, um diese zur Theilnahme zu veranlassen. Damals bestanden noch einige seither in's Leben gerufene inländische Hypothekenanstalten nicht, zu welchen man seine Zuflucht hätte nehmen können, und die inländischen Capitalisten und Bankiers wendeten sich von jedem Anlehensgeschäfte entschieden ab. Wie wahrheitsgemäss aber die Darstellung der auswärtigen Bank war, welche jenes Anlehen dem Esterházy'schen Hause vermittelte, das hat am besten die Erfahrung bewiesen. Als nach dem Rücktritt der Zichy'schen Administration die Verwaltung, welche Fürst Nicolaus Esterházy übernahm, jenes Geschäft zum Theile rückgängig machen wollte, so nahm jene Bank dieses Anerbieten mit Eifer an, was doch wahrlich nicht geschehen wäre, falls ihr ein Gewinn an jenem Anlehen in Aussicht gestanden wäre. Aber noch etwas Anderes und Folgeschwereres trat ein. Fürst Nicolaus Esterházy vermochte den ihm durch Annullirung jenes halben Anlehens entgangenen Geldbetrag nicht wieder zu erlangen. Hoffnungen waren ihm allerdings eröffnet worden. Versprechungen in genügender Zahl hatte er empfangen. Es hatte nicht an Leuten gefehlt, welche ihm Aussichten auf sehr gute Bedingungen für neue Anlehen eröffnet hatten. Aber er war nur dazu bestimmt den Klang ihrer Stimme, nicht den ihres Geldes zu vernehmen. Die schönen Bilder,

welche man ihm vorgezaubert hatte, verschwanden gleich einer *Fata morgana* in dem Augenblicke, da er sie berühren wollte.

Seine neuen Rathgeber, seine sympathisirenden und mitleidigen Freunde hatten ihn — wie das Ende zeigt — nur dazu verleitet, eine kurze Spanne Zeit, die auf das energischste hätte benutzt werden sollen, müßig verfließen zu lassen. Nichts war während der Periode seiner kurzen Verwaltung aufgeführt worden, als Luftschlösser. Fällige Wechsel, fällige Lose, fällige Forderungen aller Gattung brachen zuletzt gebieterisch die leichten Verhaue nieder, welche die Phantasie errichtet hatte. Die Wirklichkeit machte ihre Rechte geltend und die Verwaltung des Esterházy'schen Vermögens entzog sich den kraftlosen Händen des Majoratserben und ging in diejenigen des Sequesters über.

Gerade dieses war es, was die Administration des Grafen Zichy stets verhindern wollte, und sicherlich stets verhindert hätte. Freilich nicht mit den Mitteln, die Fürst Nicolaus anwendete, mit Vertrauen in halben und bedingten Zusagen, mit Hoffnungen auf unrealisirbare billige Anlehen, mit vagen Erwartungen auf Hilfeleistung von Seiten derjenigen, welche mit ihrem Rathe Verschwendung trieben und mit ihren Thaten dem äussersten Geize huldigten. Die Rückgängigmachung eines bereits abgeschlossenen Anlehens war eine Massregel, die nur dann hätte gelobt werden können, wenn die Negociirung eines andern zu besseren Bedingungen bereits sichergestellt gewesen wäre. Ohne diese Gewissheit war sie eine Maasnahme von wahrhaft halsbrecherischer Verwegenheit, von einer entschiedenen Rücksichtslosigkeit gegen die Gläubiger und die nächste Ursache der eingetretenen Katastrophe. Zwei Gründe, jeder von massgebender Bedeutung, hätten die Verwaltung des Fürsten Nicolaus Esterházy abhalten sollen, in solcher Weise das Schicksal des ihm anvertrau-

ten Vermögens zum Spielball des Zufalls zu machen: die Rücksicht auf Andere und die Rücksicht auf das eigene Haus. Ob nun ein Mann Bürger oder Fürst ist, die pecuniären Verpflichtungen gegen Andere muss er rechtzeitig erfüllen. Die Entschuldigung gilt nicht, dass die Zuhaltung derselben ihm zu schwere Opfer auferlegen würde. Alle Bürden, welche er zu tragen im Stande ist, muss er sich auferlegen, um seinen Gläubigern gerecht zu werden. Man kann allerdings sagen, dass durch die Sequestration seines Vermögens der Schuldner manchmal ein vortheilhaftes Geschäft macht. Anstatt mit Opfern neue Schulden zu contrahiren, um alte und bereits fällige zu tilgen, lässt er die letzteren unbezahlt und vergütet nur einen mässigen Zins für die Fortdauer derselben, während er im andern Falle einen weit höheren zu entrichten hätte. Er macht in solcher Weise ein billiges Zwangsanlehen bei seinen alten Gläubigern, während er im andern Falle sich neue Gläubiger suchen muss, die nicht unfreiwillig herbeigeholt werden können und die das Recht haben, den Preis für die Nutzniessung ihres Geldes nach Massgabe der Zeitverhältnisse und der ihnen gebotenen Sicherheit zu fixiren. Wer glaubt, dass es nur ein niederes Vorurtheil sei, seinen Gläubigern pünktlich gerecht zu werden, seine Wechsel am Tage ihrer Fälligwerdung einzulösen, die Lotteriegewinne, welche er zu zahlen verpflichtet ist, zur rechten Zeit zu berichtigen, der mag leicht über die Sequestration hinweggehen, besonders wenn nicht bedacht wird, dass durch diese Massregel zahllose mehr und minder begüterte Familien, Personen, deren einziges Vermögen vielleicht in einem Esterházy-Los besteht, ungarisches Landvolk, welches vertrauensvoll seinen Sparpfennig den fürstlichen Cassen anvertraute, quälenden Verlegenheiten preisgegeben worden.

Graf Zichy's Administration aber war von Grundsätzen geleitet, welche die Zahlungseinstellung, die jetzt

stattgefunden hat, aus voller Seele perhorrescirte. Die edle Denkungsweise Sr. Durchlaucht des Fürsten Paul Esterhazy, der zu keiner Zeit irgend ein Opfer scheute, um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, wohl kennend, hielt sie es für ihre Gewissenspflicht, ganz besonders auch die Interessen der Gläubiger im Auge zu halten. Graf Zichy glaubte bei Uebernahme der Verwaltung auch die Verpflichtung mit übernommen zu haben, welche der ehrliche Schuldner trägt, seine äusserste Kraft anzustrengen, um seinen Gläubigern gerecht zu werden. Er durfte desshalb nicht zurückschrecken vor einem theuern Anlehen, vor einer Beschränkung des fürstlichen Haushalts, vor Veräusserung von Luxusrealitäten, selbst wenn eine alte Vorliebe der Besitzer sich an diese klammerte; aber er vermochte nicht mit gleichgiltigen Blicken auf die Bedrängnisse zu sehen, denen die Gläubiger ausgesetzt waren, wenn durch ein ängstliches Zurückbeben vor Opfern, durch ein thaten- und gedankenloses Hinstarren, durch ein bequemes Ausspannen die fürstlichen Angelegenheiten zu ihrer Entwirrung endlich in die Hände des Sequesters hinübergerollt wären. Graf Zichy blieb auch dessen stets eingedenk, dass die Esterhazy'sche Vermögensverwaltung etwas mehr bedeutete, als eine einfache Privatangelegenheit. Dieses grosse Haus konnte nicht in finanzieller Beziehung zu Falle kommen, ohne das Vertrauen und den Kredit, welche der gesammte grosse Grundbesitz Ungarns genossen, ernstlich zu compromittiren. Ungarische Hypotheken, ungarische Pfandbriefe müssen im Auslande discreditirt werden, wenn dieses zu dem Glauben gebracht wird, dass die grossen Grundbesitzer des Landes auf leichte Weise eine Stundung für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erlangen können. Man kann nicht die Auslassungen vernehmen, welche beispielweise in Frankfurt bei den Versammlungen der Esterhazy'schen

Gläubiger laut werden, ohne sofort die Gefahr zu erkennen, von welcher die grossen wirthschaftlichen Interessen Ungarns bedroht werden, wenn der Gläubiger daran zweifeln muss, dass die gesetzlichen Mittel, welche er gegen einen grossen ungarischen Grundbesitzer ergreifen kann, eine entscheidende und rasche Wirkung haben werden.

Es soll nicht hier gesagt werden, dass die Anlehensoperation, welche mit der Amsterdamer Gesellschaft abgeschlossen war, allein hingereicht hätte, um eine Zahlungsstockung ganz zu verhindern. Aber sie hätte einen sehr bedeutenden Beitrag geliefert, um diese Kalamität hintanzuhalten. Die Loszählung dieser Gesellschaft von der Hälfte ihrer zu leistenden Zahlungen war jedenfalls ein grosser, und wie es sich später zeigte, ein entscheidender Schritt zur Insolvenz. Die rasche Bereitwilligkeit, mit welcher sich jene Bank entschloss, die Hälfte des Geschäftes rückgängig zu machen, würde vorsichtigen, um die Aufrechthaltung ihrer finanziellen Ehre ernstlich besorgten Personen eine Warnung gewesen sein, aus der sie rechtzeitig Nutzen gezogen hätten. Wäre das Geschäft in der That so vortheilhaft für die Gläubiger gewesen, wie es sich der Schuldner einredete, so würden Jene ja sich ernstlich geweigert haben, dasselbe zu annulliren. Es bestand für sie weder eine legale noch moralische Verpflichtung zurückzutreten. Dass sie es dennoch thaten, bewies am deutlichsten, dass die Geldverhältnisse jener Zeit so geartet waren, um es unwahrscheinlich erscheinen zu lassen, dass ein Anderer dort als Geldgeber unter vortheilhafteren Bedingungen für den Schuldner eintreten würde, wo die Amsterdamer Gesellschaft willig austrat.

Die Administration des Grafen Zichy hatte aber nicht bloss den Erlös jenes Anlehens zur Aufrechthaltung der Solvenz des ihrer Oberleitung anvertrauten Vermögens

anwenden wollen. In sehr dringender Weise war dem fürstlichen Hause dargestellt worden, dass die Zeit jetzt gekommen sei, sich von einzelnen Theilen eines grossen Besitzes loszusagen, welcher, im Ganzen genommen, kein Erträgniss gewährte, und trotzdem zu einem sehr bedeutenden Preise veräussert werden konnte. Diese Objecte dienten vornehmlich dem Luxus, den das fürstliche Haus zu anderen und besseren Zeiten mit Recht zur Schau tragen durfte, der aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht an seinem Platze war. Wenn der Glanz, den man entfaltet, zum öffentlichen Vorwurf wird, wenn die Pracht und der Pomp, die Einen umgeben, Verwunderung aber nicht Bewunderung hervorrufen, da sollte es nicht schwer werden, auf dieselben Verzicht zu leisten. Dennoch war die Administration mässig in ihren Forderungen. Sie beabsichtigte nicht den weitläufigen Palast in der Wallnerstrasse zu Wien dem fürstlichen Besitzer zu entziehen; sie hatte nicht die Absicht, die im grossen Style unterhaltenen Parks in Eisenstadt und Esterház eingehen zu lassen. Sie stellte nur vor, wie es zweckmässig wäre, den Palast in Mariahilf, dessen zahlreiche Räume vom Fürsten Nicolaus allein bewohnt waren, die Herrschaft Pottendorf, welche passiv war, weil die Erhaltung von Schloss und Garten allein jährlich bei fl. 20,000 erforderte, und endlich Edelstätten in Baiern mit einem Reinerträgniss von 7000 fl., für welches aber fl. 400,000 in Silber geboten war, zu veräussern. Der Erlös aus diesen Objecten würde den fürstlichen Cassen anderthalb Millionen zugeführt haben, ohne das Erträgniss des fürstlichen Vermögens um einen Gulden herabzusetzen. Die Zustimmung zu dieser Massregel ward aber nicht allein versagt, sondern auch andere Luxusausgaben wurden veranlasst, welche wesentlich zur Rentenschmälerung beitrugen. Nachdem ein grosser Gütercomplex am Leithagebirge günstig verpachtet worden, wurde dem Pächter für den langen Zeit-

raum von 29 Jahren ein jährlicher Nachlass von nicht weniger als 30,000 fl. gewährt, bloss um ungestört Herr eines dort gelegenen Jagdgebiets zu werden. Die Administration hatte beschlossen, dass das fürstliche Gestüt zu Ozora, nachdem demselben noch 40 Joch Gründe zugewiesen worden, sich selbst erhalten sollte. Ihr entgegen wurde es jedoch beliebt, dasselbe so zu verwalten, dass es eine jährliche Auslage von 25,000 Gulden verursachte.

Aber nicht bloss in diesen vorgeschlagenen Einschränkungen suchte die Zichy'sche Administration die Stärke, um die schwere Schuldenlast des Esterházy'schen Vermögens zu bewältigen. Sie hatte eine andere Quelle der Kraft offen gehalten, welche man auf dem besten Wege war, vor ihrem Amtsantritte ganz zu verstopfen. Sie erschien noch zeitig genug, um einen der grössten Fehlschritte zu verhindern, welchen man unmittelbar vor Beginn ihrer Wirksamkeit begehen wollte. Die nachfolgende auf richtigen Daten beruhende Darstellung wird es zeigen, wie die Fürsten Esterházy, als sie ihrer eigenen Eingebung folgten, bereit, ja begierig waren, einen Pachtvertrag abzuschliessen, welcher sie des ganzen Ertrages beraubt hätte, der aus den Remanenzen und aus der Commassation ihnen zufallender Gründe zu schöpfen war. Die erste Handlung des Grafen Zichy bei dem Antritte der Verwaltung war, hier einen gebieterischen Einspruch zu erheben, und den ausserordentlichen Werth dieses Zuflusses an Geld wie an Grund und Boden zur möglichst freien Verfügung zu reserviren. So gross war die Hilfsquelle, welche die Administration sich hiedurch flüssig erhielt, dass sie nun getroster der Zukunft entgegensehen durfte.

Ein Rückblick ist nothwendig, um sich den Stand des fürstlich Esterházy'schen Vermögens vor Antritt der gräflich Zichy'schen Administration gegenwärtig zu halten.

Beim Antritte der gräflich Zichy'schen Administration war der Durchschnittsertrag des fürstlichen Gesamtvermögens mit jährlichen 791,325 fl. 27 kr. ausgewiesen, wovon nach Abzug der fürstlichen Bedürfnisse im Betrage von 259,104 fl. 78 kr. zur Zinsenzahlung und Tilgung der Passiva 532,120 fl. 49 kr. verblieben. Diese aber erforderten eine so hohe Summe, dass sich ein jährliches Deficit von 1,032,216 fl. 10 kr. ergab. Ueberdies war ein Hauptertragniss der fürstlichen Herrschaften, die Wolle, auf drei Jahre im Vorhinein an das Haus Sina verkauft und das Geld hiefür erhoben worden; die Ernte des Jahres 1861, noch auf dem Felde, war aber bereits der Creditanstalt versetzt. Diese verzweifelte Lage der fürstlichen Angelegenheiten war den leitenden Wiener Bankiers wohlbekannt und in Folge dessen der Credit des Fürsten auf den Nullpunkt hinabgesunken.

Im Jahre 1860 hatte ein von Sr. Majestät dem Kaiser ernanntes Comité bereits die traurige Lage des fürstlich Esterházy'schen Vermögens geprüft und den Vorschlag gemacht, Güter im Schätzungswerthe von 17,416,391 fl. 94 kr. aus dem Fidei - Commisse auszuschneiden und zum Verkaufe zu bringen. Bedacht sollte aber darauf genommen werden, dass die gesetzlichen Rechte dritter Personen hiedurch nicht verletzt würden. Mit anderen Worten: die Zustimmung der betheiligten Agnaten wurde zu diesem Verkauf als unerlässlich erklärt. Theils war es diese Schwierigkeit, theils eine andere weit grössere, welche die Ausführung dieser Massregel verhinderte. Die besten Herrschaften wollte man nicht veräussern; für die Güter zweiter und dritter Classe aber, welche zum Verkaufe bestimmt waren, wären voraussichtlich nicht Käufer erschienen, die jene enorme Summe erlegt hätten. Genug, Fürst Paul Esterházy wies jenen Vorschlag als ganz unausführbar entschieden zurück.

Fast zu gleicher Zeit hatte ein Herr van Mons, Notar in Brüssel, im Namen einer erst zu bildenden belgischen Gesellschaft einen Antrag gestellt, dem Fürsten Esterházy ein Anlehen von 24 Millionen Gulden auf sechzig Jahre zu beschaffen, und dem fürstlichen Hause für dessen Bedürfnisse während der ersten 10 Jahre fl. 400,000, später aber fl. 500,000 auszuzahlen, wogegen sie, mit Ausnahme der beiden Wiener Paläste und der Schlösser in Eisenstadt und Pottendorf, die Nutzniessung des gesammten fürstlichen Vermögens auf 40 Jahre, oder nach ihrem Willen auch auf 60 Jahre in der ausgedehntesten Weise forderte. Sie erhob Anspruch auf alle Rechtsforderungen des fürstlichen Hauses; auf die Nutzniessung der Summe, welche von dem zu verkaufenden *Fundus instructus* eingehen würde; auf das volle Eigenthum an allen Erz-, Metall- und Steinkohlengruben, und verlangte das Recht, Remanential- und Rottgründe für sich eigenthümlich anzukaufen, falls der Fürst dieselben nicht einlösen könnte oder wollte; sie begehrte endlich von allen zu verkaufenden Gegenständen eine fünfpercentige Provision und von der Verkaufssumme die Zinsen für die ganze 60jährige Pachtdauer. Bei Prüfung dieses Vorschlages stellte es sich heraus, dass dessen Annahme die Solvenz des fürstlichen Vermögens nicht erhalten hätte. Als nun aber Herr van Mons noch eine Frist von sechs Monaten für sich begehrte, um jene Gesellschaft zusammen zu bringen und die peremptorische Bedingung stellte, dass während dieser Zeit der Fürst mit niemand Anderem unterhandeln dürfe, wurde die Ablehnung seines Vorschlages unabweisbar gemacht. Die Lage der fürstlichen Angelegenheiten war eine so kritische, dass ein Zuwarten von sechs Monaten, am Ende welcher Frist sich der belgische Notar vielleicht einfach zurückgezogen hätte, mit dem finanziellen Ruin gleichbedeutend gewesen wäre.

In der jetzt entstandenen höchsten Noth wendete sich der Fürst mit einem Vorschlage an verschiedene grosse Wiener Capitalisten, an deren Spitze die Credit-Anstalt stand. Er begehrte von denselben eine jährliche Pachtsumme von fl. 1,340,000 für die Nutzniessung seines gesammten Vermögens auf dreissig Jahre, in welche die Regalien, Remanenzen, Rottgründe und der aus der Commassation sich ergebende Zuwachs an Grundbesitz mit eingeschlossen waren; nebst dieser Summe noch ein baares Darlehen von drei Millionen zur Tilgung der dringendsten Forderungen. Nach längerer Erwägung erfolgte von Seite jener Häuser eine positiv ablehnende Antwort.

Erst jetzt nahm Fürst Paul Esterházy seine Zuflucht zu dem Grafen Franz Zichy. Der Unparteiische wird es empfinden, welcher Muth und welche Kraft dazu gehörten, sich mit den namenlosen Sorgen belasten zu wollen, welche die Verwaltung eines anscheinend so hoffnungslos verwirrten und verschuldeten Vermögens mit sich führen mussten. Die Schwere dieser Bürde wurde noch durch den Umstand vermehrt, dass es der Verwaltung des fürstlichen Besitzes an allen Haupteigenschaften gemangelt hatte, welche man von einer grossen Güteradministration zu fordern berechtigt ist. Es fehlte an Ordnung, Thatkraft und Fleiss. Trotzdem, dass seit Menschengedenken 24 herrschaftliche Ingenieurs angestellt waren, fanden sich mehr als 200,000 Joch des Besitzstandes unvermessen; von den im Majorate befindlichen 410 Gemeinden waren im Laufe von 26 Jahren nur 26 Urbarial-Gemeinden einer endgiltigen Regelung zugeführt worden; auf den Herrschaften mangelte die allernothwendigste Instruction, trotzdem dass nach Aufhebung des Robotes das Abgehen derselben noch fühlbarer hervortreten musste.

Graf Zichy machte zur ersten Bedingung seines Amtsantrittes, dass die beiden Fürsten, der Majoratsherr wie der Majoratserbe, bei allen Verhandlungen gegenwärtig sein, und dass kein irgendwie wichtiger Act ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung vor sich gehen sollte. Dritten Parteien gegenüber wollte er als Administrator des fürstlichen Vermögens auftreten; aber neben seinen Vollmachtgebern lehnte er jede selbstständige und deren eigene Autorität beseitigende Thätigkeit ausdrücklich ab. Ebenso verbat er sich, eine bestimmte Periode für die Dauer seiner Thätigkeit zu fixiren. Dieselbe sollte ganz von dem guten Einvernehmen und der fortdauernden Uebereinstimmung beider Theile abhängig gemacht sein. Dieser Entschliessung consequent wurde während der ganzen Dauer der Administration des Grafen Zichy die Geschäftsführung gehandhabt. — Alle wichtigen Acte wurden in Sitzungen erledigt, denen die Fürsten beiwohnten. Protocolle wurden über deren Ergebnisse geführt. Keine Verpachtung, kein Kauf oder Verkauf keine Anlehensoperation, keine wichtige Verhandlung mit Gläubigern oder Geschäftsleuten wurde anders als in dieser Weise erledigt. Jeder Act des Grafen Zichy war zugleich in jeder Beziehung ein Act des fürstlichen Besitzers und jede Amtshandlung wäre sistirt worden oder ward sistirt in dem Momente, da dessen Zustimmung vorenthalten wurde. Graf Zichy's unwandelbares Bestreben ging dahin, die Autorität des hohen Besitzers zur Geltung zu bringen, nie und in keinem Falle aber dieselbe bei Seite zu schieben.

Neben leicht erkennbaren Motiven für eine solche Handlungsweise, welche dem ehrwürdigen Haupte der fürstlich Esterházy'schen Familie die Ehrerbietung erwies, die ihm gebührte, gab es noch andere Gründe, welche dieses Vorgehen dem Grafen Zichy als unabweisbar erschienen liessen. Der gigantische Besitz des fürstlichen

Hauses erstreckt sich über ungefähr siebenzig Quadratmeilen, und es hätte Jahre bedurft, um sich eine locale Kenntniss desselben zu verschaffen. Diese fehlte dem Administrator und war von ihm für die wichtigen Functionen, welche sogleich vorgenommen werden mussten, nicht zu erlangen. Da war nun, namentlich bei allen abzuschliessenden Pachtverträgen, die Darstellung des fürstlichen Besitzers über seinen Besitz von entscheidender Wichtigkeit. Ebenso war es nothwendig, dass dieser selbst diejenigen seiner Beamten bezeichnete, in deren Berichterstattung Vertrauen gesetzt werden sollte. Wo immer Erhebungen zu pflegen waren bezüglich der den Pächtern einzuräumenden Bedingungen, ihrer Bewirthschaftung der Wälder, der Rechte, welche ihnen zugewiesen werden sollten, brachten es die Umstände mit sich, dass die Ansichten und Bestimmungen der Fürsten, beruhend auf eigener Anschauung oder auf der Darstellung ihrer Vertrauenspersonen, als massgebend angesehen werden mussten.

Graf Zichy's erster Act der Administration, nachdem die Creditanstalt und ihre Genossen die Pachtung der Esterházy'schen Herrschaften abgelehnt hatte, bestand darin, die Verpachtung derselben an Einzelne energisch und schnell in Ausführung zu bringen. Die Raschheit, mit welcher hier vorgegangen wurde, beruhte auf einem reiflich erwogenen Plane, dem die darauffolgende Zeit die glänzendste Rechtfertigung bereitet hat. Wohl haben sich Personen finden lassen, die jene Eile als eine sehr bedenkliche schildern wollten, aber die ruhige und sachgemässe Erwägung wird zweifellos die damaligen Ansichten der Administration als die richtigsten gelten lassen. Die Verpachtung war nicht allein eine wirthschaftliche, sondern eine finanzielle Massnahme. Die masslose Bedrängniss der fürstlichen Finanzen hätte jedem Aufschub von Hilfe eine fast tödtliche Wirkung gegeben. Die

schnelle Verpachtung brachte nun nicht allein einen ganzjährigen Pachtzins als Caution, und einen halbjährigen als erste Zahlung in die fürstlichen Cassen, sondern sie bewirkte ein weit grösseres Resultat. Die Kunde von einer Verpachtung, welche die fürstlichen Revenüen fast verdoppelte, verbreitete sich überall, und währenddem früher die grossen Capitalisten jedem Anlehensgesuch ein taubes Ohr entgegenhielten, fanden sich doch jetzt schon einzelne Personen bereit mit dem fürstlichen Hause ein Darlehensgeschäft abzuschliessen.

Jene dringende finanzielle Rücksicht hätte es sogar gerechtfertigt, wenn in wirthschaftlicher Beziehung ein Opfer wäre gebracht worden. Aber auch dem war nicht so. Gerade der Zeit der hier besprochenen Verpachtungen war eine günstige agricole Periode vorangegangen. Hohe Getreidepreise und ein ausgiebiger Export nach dem Auslande hatten Lust und Vertrauen zu dem landwirthschaftlichen Betriebe erweckt. Hier galt es nach dem Sprichworte, das Eisen zu schmieden, während es glühte. Man brauchte nur eine von drei Eventualitäten, welche eintreten konnten, in's Auge zu fassen, um dann im Voraus überzeugt sein zu können, dass der rasch aufblühende Eifer, grosse Herrschaften zu pachten, sich schnell abkühlen würde. Ein Missjahr oder ein günstiges Jahr von niederen Preisen begleitet und ohne Export, oder ein rasches Hinabgehen des Agio hätten hiezu genügt. Bemerkenswerth genug sind diese drei Ereignisse rasch hinter einander eingetreten. Die rechtzeitige Besorgniss vor ihnen, die rasche Ausnützung der günstigen Periode stehen jetzt gerechtfertigt da. Wäre der Esterházy'sche Besitz in eigener Regie bis heute verwaltet worden, so würden die letztjährigen Erträgnisse fast auf den Nullpunkt zusammengesunken sein. Würde man ihn aber am heutigen Tage verpachten müssen, so ist es fraglich, ob selbst die halbe Pachtsumme wie damals

würde realisirt werden können. In schlechten Zeiten denken nur zu Viele, dass sie gar kein Ende nehmen, wie in guten Zeiten Wenige auf deren Wechsel sich vorbereiten. Für die enormen Verluste, welche aus einer Verschiebung der Verpachtungen sich ergeben hätten, würden die genauesten Vermessungen der verpachteten Güter, die minutiöseste Feststellung aller Pachtbedingungen keinen Ersatz geboten haben. Die überzeugendste Probe für die überaus günstigen Contracte, welche abgeschlossen wurden, liegt in der Thatsache, dass es unter allen Pächtern kaum Einen gibt, der nicht bisher bedeutende Verluste erlitten hätte.

Man hat ferner behauptet, dass auch die rechte Classe von Männern zu den Pachtungen nicht herbeigezogen wurde. Personen, welche die Glocken irgendwo läuten gehört haben, aber nicht genau wissen, wo, wollen wissen, dass man das englische Pachtsystem hätte befolgen und eine englische Pächterclassen in's Leben rufen sollen. Es steht sehr zu bezweifeln, dass Individuen, welche leichtthin solche Aussprüche machen, die englischen Verhältnisse jemals persönlich studirt haben. Denn sonst hätten sie erkannt, dass ein solches Pachtsystem das Vorhandensein mittelgrosser arrondirter Pachthöfe mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden voraussetzt, und, was noch schwieriger zu erlangen ist, auch das Vorhandensein einer Classe von Männern, welche bei uns vielleicht in einem Jahrhundert, vielleicht auch dannoch nicht, existiren wird. Dem practischen Manne, der mit augenblicklich zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist wenig damit gedient, wenn ihm der Rath gegeben wird, in einem Nu fremde und bessere Zustände hervorzuzaubern. Es hilft keiner momentanen Noth ab, wenn ein weiser Mann den Rath ertheilt, man solle nur in einem Theile Ungarns so viel Seide gewinnen, wie in der Lombardei, oder in einem andern Theile dieses Landes so

exportfähigen Wein erzielen, wie in Frankreich, oder in den Karpathen so gute Milchproducte erzeugen, wie in der Schweiz. Was die lobenswerthe und richtige Aufgabe von aufeinanderfolgenden Generationen sein mag, wird zum leeren Wortschwall und zu einer unvernünftigen Forderung, wenn deren Erfüllung von dem Momente gefordert wird. Wahrlich, die Esterházy'sche Administration war nicht so auf Rosen gebettet, dass sie das hätte in Angriff nehmen können, was einem schuldenfreien, opulenten Besitzer als ein interessantes Experiment, als ein wohlgemeinter Versuch, zur Ehre, wenn auch nicht immer zum Vortheil, gereichen mag. Sie durfte nur mit vorhandenen Factoren rechnen. Sie konnte sich nicht auf Erziehung neuer Classen von Pächtern, auf kostspielige Umgestaltung des Wirthschaftsbetriebes einlassen. Die bäuerliche Bevölkerung war zu unmächtig in Intelligenz und materiellen Kräften, um aus ihr Pächter zu wählen. Der Beamtenclasse fehlte, was nicht entbehrt werden konnte, das Geld. Dieses war in zwei Beziehungen unentbehrlich, einmal zu den Leistungen an die fürstliche Casse, dann zur Instruirung von ausgedehnten und sehr vernachlässigten Gütercomplexen. Die Erfahrung und Geschicklichkeit des grössten Landwirthes wären hier ungenügend gewesen, wenn er nicht bedeutende Mittel zur Anschaffung eines grossen Fundus zu Gebote gehabt hätte. Niemand war als Pächter in's Auge zu fassen, als Capitalisten, als Industrielle, welche die Landwirthschaft im grossen Massstabe als eine Industrie betrachten, die mit einem grossen Betriebscapital in Bewegung zu setzen sei. Diese Classe hat auch jetzt schon Bedeutendes für die nachhaltige Hebung des Bodenwerthes der fürstlichen Güter geleistet. Auf den persönlichen Wunsch des Fürsten wurde auf einer einzigen Herrschaft von dem vorangeführten Grundsätze abgegangen, und die Verpachtung derselben zu einem bedeutend geringeren Preise, als von

anderer Seite geboten wurde, bewilligt, welche einzige Ausnahme sehr zu beklagende Folgen nach sich zog.

Auch der fromme Wunsch, dass die Güter auf eine kürzere Zeit als 29 Jahre hätten verpachtet werden sollen, ist ausgesprochen worden, und in einer solchen Weise, als ob es nur des Willens der Administration bedurft hätte, um dieses Desideratum zu erfüllen, als sei es nur eine Vernachlässigung des fürstlichen Interesses gewesen, welche die Pachtzeit nicht auf die Dauer von etwa 10 oder 12 Jahren fixiren liess. Die meisten Vorwürfe, welche überhaupt der Zichy'schen Administration gemacht werden, beruhen auf der leichtfertigen Voraussetzung, dass es in ihrer Willkühr stand, beliebige Bedingungen für die Verpachtung der Güter oder für die Erlangung von Geldern aufzustellen, und dass der andere Theil sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen hätte. Der Notar van Mons wollte die Pachtdauer während der Dauer von zwei Generationen, während 60 Jahren. Er verlangte für seine Gesellschaft allerdings das Befugniss, die Pachtung nach 40 Jahren aufzulösen, aber mochte dasselbe Recht nicht den fürstlichen Verpächtern einräumen. Die Creditanstalt schlug eine verhältnissmässig billige Pachtung auf die Dauer von 30 Jahren aus. Warum nun nicht die einzelnen Pächter sich mit einer kürzeren Pachtzeit begnügen wollten? Einfach darum, weil es gegen ihr Interesse gewesen, weil in diesem Falle die Güter entweder gar nicht, oder nur zu einem viel niedrigeren Pachtzins hätten weggegeben werden können, weil der grosse Capitalsaufwand für Instruirung, weil Missernten, schlechte Conjunctionen, die eintreten konnten, die Pächter auf eine längere Pachtdauer, als das einzige Mittel zur Ausgleichung und Gutmachung ähnlicher Schäden hinwiesen. Die Administration musste mit den Pächtern hin und her handeln, die Bedingungen vereinbaren, nicht die-

tiren, und mit den besten vorlieb nehmen, die überhaupt zu erlangen waren.

Aber in allen Pachtverträgen wurden die wichtigsten Vorbehalte zu Gunsten des fürstlichen Vermögens gemacht, und dass dieses geschah, ist das Verdienst der Zichy'schen Administration allein. Vor ihrem Amtsantritt wollte der Majoratsbesitzer durch seinen eigenen Act Rechte von einem ausserordentlichen Werthe der Creditanstalt und ihren Genossen so weit opfern, dass ihm die Verwerthung derselben zur Erleichterung seiner finanziellen Position wäre entzogen worden. Graf Zichy rettete die Remanenzen, die aus der Commassation zuwachsenden Gründe und sicherte das Recht zum Verkaufe der Regalien. Die richtige und energische Benützung dieser auf viele Millionen sich belaufenden Werthe war dazu bestimmt, die fürstlichen Finanzen vollkommen zu ordnen. Im Begriffe, die hiezu nöthigen Massnahmen in Gang zu bringen, wurde seine Verwaltung durch die des Fürsten Nicolaus abgelöst, welche das Zaudern dem Handeln vorzog. Aber trotzdem sind diese Werthe dem fürstlichen Vermögen erhalten und werden früher oder später zur Rehabilitirung desselben ihr schweres Gewicht in die Wagschale werfen, was man bei der umsichtigen Leitung der gegenwärtig wirkenden Sequester-Administration billigerweise voraussetzen darf.

In Kürze sei hier einiger Einwürfe gedacht, welche man sich Mühe gegeben, wider die gräflich Zichy'sche Administration vorzubringen. Man hat ihr Fehler vorgeworfen, welche bei der Abfassung von Pachtverträgen gemacht worden. Wenn solche vorgekommen, so fallen sie eben dem Grafen Zichy aus Gründen, die wir bereits früher bezeichnet hatten, nicht zur Last. Jeder Vertrag wurde mit dem fürstlichen Causarium-Directorat im Princip in Erwägung gezogen. Von der fürstlichen Direction

waren stets zwei Beamte bei allen Berathungen anwesend, um die nöthige Auskunft zu ertheilen. Wurde sie unrichtig gegeben, so konnte sie nur von dem anwesenden Fürsten, als Besitzer, berichtet werden, nicht von dem Administrator, der keine Localkenntniss der fürstlichen Güter hatte und sie nicht zu haben vorgab. Kein Billigdenkender dürfte die Gebrechen, welche dem fürstlichen Amtspersonal anhafteten, dem Grafen Zichy zur Last legen wollen.

Hinsichtlich der PachtNachlässe sei erwähnt, dass zwei derselben mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsten bewilligt wurden, weil die Unmöglichkeit der Aufbringung des Pachtschillings unwiderleglich constatirt worden ist. Mangling von dem Principe aus, dass das eigene Interesse in diesen besonders berücksichtigenswerthen Fällen es verboten hätte, die Pächter in einen fast unabwendbaren Ruin zu verwickeln. Es muss aber bemerkt werden, dass im Ganzen die Pachtschillinge während der Administration des Grafen Zichy mit grosser Regelmässigkeit einliefen. Ausnahmen waren sehr vereinzelt. In solchen Jahren, wie sie die neuen Pächter gleich zu bestehen hatten, kann diese Thatsache allerdings als ein Beweis der Vorsicht gelten, mit welcher Bedacht auf deren Fähigkeit genommen wurde, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verkauf des rothen Hauses an Herrn Popper ist als ein Beleg stattgefunder Verschleuderung citirt worden. Selten noch hat eine leichtfertige Anschuldigung eine eclatantere Widerlegung gefunden. Der Käufer bot das ihm „geschenkte“ Object wieder dem Fürsten an, mit dessen ausdrücklicher Zustimmung es ihm verkauft wurde, und jedem Andern, der es haben wollte, ohne hiebei den geringsten Gewinn in Anspruch zu nehmen. Dieses Haus hatte nie fl. 25,000 eingetragen. Es wurde der Verkauf desselben schon in früherer Zeit versucht und zwar zu

einem billigeren Preise, als später erzielt wurde, aber sowohl einer der hervorragendsten Cavaliere des Landes wie ein eminenter Kirchenfürst traten nach vielen Unterhandlungen von dem Ankaufe zurück. Was dieses Object, abgesehen von seinem nicht bedeutenden Ertragnisse, schwer verkäuflich machte, war der Umstand, dass ein fürstliches Partialanlehen, welches noch viele Jahre zu laufen hat, mit einem bedeutenden Betrag auf demselben intabulirt ist. Hierdurch entstand eine fast unbesiegbare Schwierigkeit für den Käufer, Gelder auf dieses Object aufzunehmen, oder dasselbe zum Umbau zu parcelliren. Wie dieses Verhältniss frühere Kaufbewerber zum Rücktritte bewog, so ward es auch Ursache, dass dem jetzigen Käufer, welcher über sein Glück trauert, Ausnahmsbedingungen und langgestreckte Termine zur Entrichtung der Kaufsumme bewilligt werden mussten.

Dass derselbe Käufer, dem ein besonderer Glücksfall bei Pachtung fürstlicher Herrschaften angedichtet wurde, auch auf das Ernstlichste bittet, dieses Pachtvertrages enthoben zu werden, muss gleichfalls hier erwähnt werden. Man erfindet Verschleuderungen des fürstlichen Vermögens, und siehe da! der Empfänger dieser Glücksgaben bewirbt sich um nichts Anderes, als das, was er als ein Danaergeschenk bezeichnet, zurückschleudern zu dürfen.

Zwei andere Verpachtungen sind als besonders vorthellhaft für die Pächter, als besonders nachtheilig für den fürstlichen Verpächter bezeichnet worden. Wenn die Herrschaften Kreuz und Lackenbach aber wirklich ihren Pächtern einen namhaften Nutzen abgeworfen haben sollen, so mag das theils auf den grossen Geldkräften beruhen, welche diese Herren zur Bewirthschaftung jener Güter aufzuwenden vermögen, theils aber auf einem Umstand, dessen wir bereits früher gedacht haben. Der Majorats-

erbe bestand darauf, dass ein Theil des Waldgebietes, nämlich der Leitha-Wald zurückgenommen werde, um die hohe Jagd in demselben geniessen zu können, und bewilligte für diesen den Pächtern gar wenig ergiebigen District einen jährlichen Nachlass von keiner geringeren Summe als 30,000 Gulden.

Anders verhält es sich mit der Herrschaft Kapuvár, dem bestverwaltet gewesenen fürstlichen Gute, welches im 12jährigen Durchschnitt ein Jahreserträgniss von fl. 117,900 abwarf. Herr Schulhof erlangte dasselbe gegen einen Pachtbetrag von jährlichen 135,000 fl., aber auch gegen eine andere Leistung, welche in's Auge zu fassen ist, wenn man von einer zu wohlfeilen Weggabe dieses Pachtobjectes reden will. Herr Schulhof ist eben der energische Agent, durch dessen Vermittlung fast alle Herrschaften verpachtet wurden. Der fürstliche Majorats-herr, welcher auf diese Dienste einen besonders hohen Werth legte, hatte jenem Herrn eine schriftliche Versicherung gegeben, seine Mühewaltung durch Provisionen zu lohnen, welche bei der Länge der Pachtdauer jener Güter eine unbestritten hohe Summe ausmachten. Dieser Vermittler erklärte sich aber bereit, falls ihm Kapuvár zu dem genannten Pachtprice überlassen werde, auf jenen grossen Betrag ausdrücklich Verzicht leisten zu wollen. Es wurde nun Gegenstand einer rein finanziellen Berechnung, auszumitteln, was vortheilhafter sei, dieses Anbot anzunehmen oder Kapuvár anderwärts zu verpachten. Der fürstliche Majorats-herr entschied sich für jene Verpachtung; der Administrator, nach den sorgfältigsten Erhebungen, konnte nicht anders, als seinen Beirath hiezu ertheilen. Eine notorisch gewordene spätere Erfahrung hat es bis zur Evidenz herausgestellt, dass jener Agent sein eigenes Interesse weit besser wahrgenommen, falls er seine Provisionen eincassirt und Kapuvár irgend einem anderen Pächter überlassen hätte. Was als ein

besonders ungünstiges Geschäft für das fürstliche Haus geschildert wurde, hat sich entschieden als Gegentheil desselben erwiesen. Man ist so weit gegangen, um jenes Pachtgeschäft in ein schiefes Licht zu stellen, die Behauptung zu wagen, dass Herr Schulhof ein Mitglied der fürstlichen Administration gewesen sei. Diese wahrheitswidrige Angabe ist um so unwürdiger, als die Haltlosigkeit derselben für Jedermann, also auch für den Ankläger, greifbar ist. Auch war Herr Schulhof nicht, wie gesagt worden ist, ein fürstlicher Beamter. Der Majoratsherr, welcher ihn besonderer Auszeichnung würdigte, verlieh ihm wohl den Titel eines fürstlichen General-Inspectors, aber er wurde nie in den Beamtenstatus eingetragen und es ward demselben nie ein Gehalt angewiesen oder ausgezahlt.

In Betreff des fundus instructus, welcher unter seinem Werthe den Pächtern soll überlassen worden sein, ist es allerdings wahr, dass ihn die fürstlichen Beamten auf 1,200,000 fl. geschätzt hatten. Es wäre aber ein etwas kühner Schluss, hieraus mit Gewissheit ableiten zu wollen, dass derselbe verschleudert sein müsse, wenn er unter jenem Werthe abgegeben wurde. Der Fundus instructus bestand theils in minder brauchbaren Ackergeräthschaften, theils in einer relativ geringen Zahl von Zugvieh, meistens aber in Schafen, die wohl sehr feine Wolle, aber im Durchschnitte kaum  $\frac{3}{4}$  Pfund derselben abwarfen. Ueber viele Herrschaften zerstreut, in der Quantität wie in der Qualität ungenügend, konnte man die Pächter nicht dazu verpflichten, denselben nach Ablauf der Pachtzeit in natura zurückzugeben. Er musste daher durch besondere Abhandlungen an die verschiedenen Pächter veräußert werden, wobei ein höherer Preis als der erzielte schlechterdings nicht zu erreichen war.

Eine etwas eingehendere Würdigung verdient der Ankauf des Gutes Iregh. Wer die besonderen Um-

stände nicht kennt oder nicht kennen will, unter welchen jenes Gut erworben wurde, könnte, anscheinend mit Recht, die Frage aufwerfen, wie es gekommen sei, dass mühsam erlangtes Geld, anstatt zur Bezahlung von Schulden, zur Acquisition neuer Güter verwendet wurde. Eine vollständige und erschöpfende Auskunft kann hierüber ertheilt werden. Dem fürstlichen Fidei-Commiss waren bereits sämtliche Grundentlastungs-Obligationen entzogen worden, welche im Betrage von circa 10 Millionen noch vor dem Jahre 1864 zum Verkauf gebracht wurden. Nach einer alle Seiten der Frage beleuchtenden Berathung, war aber nunmehr der Beschluss gefasst worden, das Fidei-Commiss noch in einer andern Weise durch den Abverkauf der Regalien zu schwächen. Man betrachtete dieselben als einen precären Besitz und hatte warnende Beispiele in Nachbarländern vor Augen, wie sie ganz oder theilweise durch legislative Acte waren entwerthet worden. Die Ausscheidung dieser mehrere Millionen betragenden Werthe aus dem Majorate wäre aber, nach Veräußerung der Grundentlastungs-Obligationen unmöglich zu erlangen gewesen, wenn nicht eine Substituierung anderen Grundes und Bodens für dieselben zuvor stattgefunden hätte. Da nun der Verkauf der Regalien weit mehr eingetragen hätte, als der Ankauf von Iregh Auslagen erforderte, so musste jedes Bedenken schwinden. Jenes Gut empfahl sich dem fürstlich Esterhazy'schen Hause durch den Umstand, dass es, in Mitte der Herrschaften Ozora und Dombovar liegend, mit ihnen vereint einen ungeheuren Gütercomplex bildete; dass es stets einen Lieblingswunsch der fürstlichen Familie gebildet hatte, dasselbe zu erwerben; dass es bei günstigen Zahlungsmodalitäten um den Preis von 1,400,000 Gulden mit einem Vitalitium von 18,000 Gulden als besonders preiswürdig gelten konnte, da schon vor mehr als 25 Jahren Graf Ludwig Karolyi vergeblich 1,800,000 Gulden

dafür angeboten hätte. Wie sehr der fürstliche Majoratsbesitzer diesen Ankauf betrieb und als förderlich für sein Interesse herbeisehnte, beweist aber ein eigenhändiges Schreiben desselben vom 31. Juli 1862, in welchem er sich gedrungen fühlt, „den regsten Dank für diesen glücklich zu Stande gebrachten Ankauf“ auszudrücken.

Während den vier Jahren, als die Zichy'sche Verwaltung Dauer hatte, vollführte sie Etwas, was, wenn sie nicht Bestand gehabt, der fürstliche Majoratsherr nicht vier Wochen länger für sich hätte leisten können; sie erhielt nämlich das fürstliche Haus solvent. Das war ihr vornehmster Beruf, und ein solcher, dem sich jede andere Rücksicht unterordnen musste. Sie hätte, falls sie fortbestanden wäre, noch etwas Anderes erreicht: die Herstellung des Wohlstandes der fürstlichen Familie. Denn bei einer so colossalen Bewirthschaftung, wie der jenes grossen Vermögens, vermochte ein ungünstiger Umstand, ein ungünstiges Jahr, ein vorübergehend hoher Zinsfuss, eine nachtheilige Bedingung, zu welcher ein Anlehen abgeschlossen wurde, nicht als etwas Zerstörendes oder Ruinirendes das grosse Ganze zu gefährden. Auch glückliche Zufälligkeiten traten ein, welche den unglücklichen das Gegengewicht hielten. In den Remanenzen, Regalien, in dem Zuwachs an commassirten Gründen, in der Veräusserung von Luxusobjecten, in der vorübergehenden Beschränkung der fürstlichen Hofhaltung waren ganz genügende Mittel vorhanden, um jeder Zahlungsstockung vorzubeugen. Freilich musste hie und da ein Opfer gebracht, freilich — und das war die Hauptsache — musste für jede fällige Zahlung Monate lang früher Vorsorge getroffen sein. Jene Helfer in der Noth aber, welche mit ihren Rathschlägen die nothwendige Thätigkeit in Stockung brachten, welche nicht aufhörten, trügerische Aussichten zu eröffnen, falsche Hoffnungen zu erregen, hätten nie gehört werden sollen. Sie

wurden die Bethörer und Verleiter eines unerfahrenen Mannes, dem weniger sein Mangel an jeder geschäftlichen Befähigung vorgeworfen werden darf, als seine Kühnheit, das schwierigste aller Aemter in die Hand nehmen zu wollen. Wer kein geschäftliches Wissen, keine Erfahrung, keinen Fleiss, keine Energie, keine Einsicht hat, dem mag verziehen werden, was die Natur ihm versagte, aber nur insolange, als er nicht einen Wirkungskreis aufsuchen will, zu dem in hohem Grade alle diese Eigenschaften vonnöthen sind.

Die Zichy'sche Administration hatte den Beginn gemacht, Ordnung in ein Chaos zu bringen, welches einen historischen Ursprung hatte. Wenn man ihr etwa vorwerfen will, dass sie nicht eine Unwirthschaft sonder Gleichen, welche seit dem Gedenken von Generationen Bestand hatte, im Handumdrehen zu einer Musterwirthschaft umgestaltete, so ist man so billig, als ob man dem Kaiser von Mexiko vorwerfen wollte, dass er die inneren Zustände seines Reiches nicht so gut in Ordnung hält, als der Kaiser der Franzosen die des seinen. Die Zichy'sche Verwaltung trat im Momente einer ungeheueren Gefahr ein, zu deren Ueberwindung sich diejenigen, welche sie hätte besiegen sollen, vollkommen incompetent erklärten. Da musste nun nicht allein rasch gearbeitet werden, sondern mit den Kräften, die eben vorhanden oder für den Augenblick aufzutreiben waren. Derselbe Beamtenkörper, welcher die Bewirthschaftung der Eszterhazy'schen Güter zu einem Spottworte gemacht hatte, musste, so gut es anging, doch noch benützt werden. Ihn ganz und auf einmal zu beseitigen, wäre unthunlich gewesen; das Chaos wäre hiedurch noch chaotischer geworden. Nun kann man mit den besten und geschultesten Kräften zur Zeit einer Ueberschwemmung oder einer Feuersbrunst auch nicht eine geregelte und das Vorhandene vollkommen schonende Thätigkeit ent-

fallen. Man macht demjenigen, der ein Feuer löscht, nicht den Vorwurf, dass er auch mit dem Wasser, welches er hiezu verwendet, Verwüstungen anrichten muss. Man wirft demjenigen nicht vor, der den austretenden Fluthen Menschen, Vieh und Güter entreissen will, dass ein Wagen überladen, dass ein Gespann gestürzt, dass ein Gut zurückgelassen wurde. In dem Moment der Gefahr gilt der Grundsatz, dass das Kleinere auf's Spiel gesetzt werden muss, um das Grössere in Sicherheit zu bringen. Wäre Graf Zichy anstatt vor vier vor zehn Jahren in sein Amt gerufen worden, als die Grundentlastungen noch nicht angegriffen und in Folge fortwährender Misswirthschaft vergeudet waren, so würde er ein noch schnelleres und günstigeres Resultat zu Stande gebracht haben. Wie es war, so war es das Beste, was unter den Umständen geleistet werden konnte, und es würde genügt haben, wenn nicht der Unverstand die Werke energischer und besonnener Thätigkeit umgeworfen hätte.

Graf Zichy wäre gern von der mühevollen Thätigkeit der Leitung der Esterhazy'schen Administration zurückgetreten. Sie konnte nicht dankbar sein, denn in dem Grade, als sie erfolgreich war, wurde man der Beschränkungen müde, welche eine strengere Wirthschaft einer hergebrachten Willkühr auferlegte, und hielt sie für überflüssig. Zwei Sorgen nur belasteten den Grafen, als er die Bürde, welche er lange getragen, abgab. Die erste, dass sein Werk, so mühevoll festgestellt, in Trümmer gehen würde, denn er kannte die Befähigung seines Nachfolgers. Das zweite, dass der Misserfolg, wenn er eintrat, den Versuch machen würde, den Erfolg, welcher vor ihm dagewesen, anzuklagen. Von schiffbrüchigen Personen werden die Meisten, wenn sie nur die Wahl haben, ihre eigene Unfähigkeit und Ungeschicklichkeit, ihre eigenen Fehler zu bekennen, oder

die Schuld des Misslingens auf andere zu schieben, den letzteren Ausweg vorziehen.

In dem Momente, als der erste Hauch einer Verdächtigung gegen die Administration des Grafen Zichy sich zu regen begann, wendete er sich an das Haupt des fürstlichen Hauses mit dem dringenden Ersuchen, ein Ehrengericht niederzusetzen, um seine Verwaltung zu prüfen. Wenn auch nur ein einziger Umstand erscheinen würde, noch so unbedeutend, der darthäte, dass er je gefissentlich oder unnöthiger Weise irgend einem Interesse des fürstlichen Hauses etwas vergeben hätte, so bat er, das volle Licht der Oeffentlichkeit darüber ausströmen zu lassen. Was er forderte, liess sich in vier Worten ausdrücken: Keine Verhehlung, keine Verleumdung. In der feierlichsten Weise wurde dieses Gesuch wiederholt, aber demselben doch keine Folge gegeben. Wahr ist es, dass Fürst Paul Esterházy in vielen Unterredungen mit Dritten seine volle Ueberzeugung von dem reinen Walten und der rastlosen Thätigkeit des Grafen Zichy ausgesprochen hat. Aber dieser hatte ein Recht zu verlangen, dass die genaueste Untersuchung kundiger, gewissenhafter und unparteiischer Männer ihr Siegel auf das Zeugniß gedruckt hätte, dass seine Amtsführung eine makellose gewesen, selbst dann, wenn hiedurch die Fähigkeiten und die geschäftlichen Leistungen seines Nachfolgers nicht in das hellste Licht wären gestellt worden.

